

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/1
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/3-V/1/06 - BI

Wien, am 27. JAN. 2006

Sachbearb.:
Dr. Reinhard Binder-Krieglstein

Tel.: (01)51 505-216 od. 0800 223 223-216
Fax: (01)51 505-150

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMF-111401/0010-II/1/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft begrüßt grundsätzlich die angestrebte Haushaltsreform, die mehr Planungssicherheit und Flexibilität bei der Führung des Haushaltes bringen wird. Zugleich sieht sich die Volksanwaltschaft aber zur Feststellung veranlasst, dass die geplante Einführung der Rubrik 1 (§ 12 Abs. 1 Z 2 BHG neu) bedenklich ist.

Die Volksanwaltschaft soll gem § 12 Abs. 2 Z 1 BHG-neu als Unterteilung 105 gemeinsam mit den anderen Obersten Organen und den Ressorts BKA, BMI, BMAA, BMJ, BMLV, BMF und dem bisherigen Kapitel 52 (Öffentliche Abgaben) die Rubrik 1 „Recht und Sicherheit“ bilden. Nach dem Wortlaut der BHG-Novelle und den übermittelten Erläuterungen ist eine mögliche Folge dieser hochaggregierten Gliederung, dass die Volksanwaltschaft als Kontrollorgan und kleinstem Obersten Organ sich mit den zu kontrollierenden (teilweise Groß-) Ressorts, im Umfang des vorgegebenen Finanzrahmens um die Verteilung der Budgetmittel ins Einvernehmen setzen müsste. Eine Konsequenz könnte daraus sein, dass das Kontroll-

organ Volksanwaltschaft seine Budgetmittel nur durch Einsparungen der zu kontrollierenden Organe dieser Rubrik bekäme. Diese Konsequenz ist aus Sicht der Volksanwaltschaft verfassungsrechtlich zumindest nicht unbedenklich und rechtspolitisch jedenfalls unerwünscht.

Die Volksanwaltschaft regt daher eine eigene Rubrik für die Obersten Organe (Kapitel 01 bis 06) an.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Mag. Ewald STADLER